Stadt Zürich
Gemeinderat

Stadt Zürich
Gemeinderat
Parlamentsdienste
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10
gemeinderat@zuerich.ch
gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem Beschlussprotokoll
22. Sitzung des Gemeinderats vom 11. November 2026

946. 2026/269
Weisung vom 10.06.2026:
Kultur, Literaturmuseum Strauhof Zürich, Beiträge 2027–2030

Antrag des Stadtrats

1. Für den Betrieb und die Miete des Literaturmuseums Strauhof werden dem Verein Literaturmuseum Zürich für das Jahr 2027 ein Beitrag von insgesamt Fr. 657 900.– und für die Jahre 2028–2030 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich insgesamt Fr. 691 500.– wie folgt bewilligt:
   a) Der Betriebsbeitrag beträgt im Jahr 2027 Fr. 518 000.–.
   b) Der Betriebsbeitrag beträgt in den Jahren 2028–2030 Fr. 551 600.–.
   c) Der Erlass der Kostenmiete beträgt in den Jahren 2027–2030 Fr. 139 900.–.
2. a) Im wiederkehrenden Betriebsbeitrag für die Jahre 2028–2030 gemäss Ziffer 1.b ist für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen gemäss GR Nr. 2026/115 ein zweckgebundener wiederkehrender Beitrag von jährlich Fr. 33 600.– (Stand 2024) enthalten.
   b) Der zweckgebundene Beitrag gemäss Ziffer 2.a wird unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Motion GR Nr. 2023/596 gemäss STRB Nr. 931/2026 bewilligt.
   c) Der zweckgebundene Beitrag gemäss Ziffer 2.a wird bis ins Jahr 2028 entsprechend dem Prozentsatz, den die Stadt dem städtischen Personal als Teuerungsausgleich gewährt, der Teuerung angepasst.
   d) Der zweckgebundene Beitrag gemäss Ziffer 2.a wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass der Kanton seine Beiträge nicht für den gleichen Zweck erhöht. Sollte der Kanton für den gleichen Zweck eine Beitragserhöhung vornehmen, wird der zweckgebundene Beitrag entsprechend gekürzt.
3. Der Betriebsbeitrag wird jährlich per 1. Januar an die Teuerung angepasst, erstmalig per 1. Januar 2028. Massgebend ist der prozentuale Wert des Teuerungsausgleichs, den die Stadt Zürich ihrem Personal im Vorjahr gewährt hat.
4. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, reduziert sich die Subvention analog Gemeinderatsbeschluss Nr. 1158/2019 (GR Nr. 2017/59).

Referat zur Vorstellung der Weisung: Dominique Späth (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–4

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–4.

Mehrheit:	Referat: Urs Riklin (Grüne), Präsidium; Patrik Brunner (FDP) i. V. von Sabine Koch (FDP), Christine Huber (GLP), Serap Kahriman (GLP), Isabel Maiorano (AL), Roger Suter (FDP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit:	Referat: Stefan Urech (SVP); Roger Bartholdi (SVP) i. V. von Sascha Rüegg (SVP)
Enthaltung:	Dafi Muharemi (SP), Dominique Späth (SP)
Abwesend:	Liv Mahrer (SP), Vizepräsidium; Maya Kägi Götz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Für den Betrieb und die Miete des Literaturmuseums Strauhof werden dem Verein Literaturmuseum Zürich für das Jahr 2027 ein Beitrag von insgesamt Fr. 657 900.– und für die Jahre 2028–2030 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich insgesamt Fr. 691 500.– wie folgt bewilligt:
   a) Der Betriebsbeitrag beträgt im Jahr 2027 Fr. 518 000.–.
   b) Der Betriebsbeitrag beträgt in den Jahren 2028–2030 Fr. 551 600.–.
   c) Der Erlass der Kostenmiete beträgt in den Jahren 2027–2030 Fr. 139 900.–.
2. a) Im wiederkehrenden Betriebsbeitrag für die Jahre 2028–2030 gemäss Ziffer 1.b ist für die Ausrichtung angemessener Entschädigungen gemäss GR Nr. 2026/115 ein zweckgebundener wiederkehrender Beitrag von jährlich Fr. 33 600.– (Stand 2024) enthalten.
   b) Der zweckgebundene Beitrag gemäss Ziffer 2.a wird unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Motion GR Nr. 2023/596 gemäss STRB Nr. 931/2026 bewilligt.
   c) Der zweckgebundene Beitrag gemäss Ziffer 2.a wird bis ins Jahr 2028 entsprechend dem Prozentsatz, den die Stadt dem städtischen Personal als Teuerungsausgleich gewährt, der Teuerung angepasst.

d) Der zweckgebundene Beitrag gemäss Ziffer 2.a wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass der Kanton seine Beiträge nicht für den gleichen Zweck erhöht. Sollte der Kanton für den gleichen Zweck eine Beitragserhöhung vornehmen, wird der zweckgebundene Beitrag entsprechend gekürzt.

3. Der Betriebsbeitrag wird jährlich per 1. Januar an die Teuerung angepasst, erstmalig per 1. Januar 2028. Massgebend ist der prozentuale Wert des Teuerungsausgleichs, den die Stadt Zürich ihrem Personal im Vorjahr gewährt hat.
4. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, reduziert sich die Subvention analog Gemeinderatsbeschluss Nr. 1158/2019 (GR Nr. 2017/59).

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 18. November 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2027)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat